

**Mitteilung des Senats vom 26. März 2013****Gesetz zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Archivgesetz vom 7. Mai 1991 sichert als gesetzliche Grundlage des Staatsarchivs Bremen und der anderen öffentlichen Archive des Landes Bremen die Übernahme von bedeutsamen Unterlagen der Gegenwart als historisch wichtiges Archivgut und ermöglicht dessen Bewahrung und Nutzung.

Das Bremische Archivgesetz muss, um den Auftrag des Staatsarchivs Bremen unter veränderten Bedingungen weiter erfüllen zu können, an die neueren Entwicklungen im Archiv- und Datenschutzrecht sowie an die gewandelten Strukturen der öffentlichen Verwaltung angepasst werden. In den vorliegenden Entwurf sind auch die Weiterentwicklungen der Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern sowie deren Erfahrungen und Kenntnisse eingeflossen.

Mit diesem Ziel enthält der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Die Belange des Datenschutzes werden gestärkt.
- Der zunehmende Einsatz von Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung macht es notwendig, den Unterlagenbegriff neu zu fassen. Damit soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, durch die dem Staatsarchiv Bremen auch elektronische Unterlagen angeboten werden und diese archiviert werden können.
- Die Organisation der öffentlichen Verwaltung hat sich gewandelt; juristische Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen erledigen vermehrt öffentliche Aufgaben. Auch sie sollen der ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht zur Anbietung von Unterlagen an das Staatsarchiv unterliegen.
- Mit einer neuen Regelung der Schutzfristen erfolgt eine Anpassung an die neuesten archivrechtlichen Entwicklungen.
- Die Möglichkeiten der Veröffentlichung des Staatsarchivs werden neu geregelt, dabei werden die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und Dritter berücksichtigt.
- Um die wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur zu fördern, soll das Staatsarchiv Bremen wie viele andere Landesarchive in die Möglichkeit versetzt werden, Archivgut in Kopie auch ausländischen Gedenkstätten wie YadVashem in Israel zu überlassen.
- Die besondere Stellung der Bremischen Bürgerschaft wird durch eine neue Regelung berücksichtigt, die sich an entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer orientiert. Die Bremische Bürgerschaft hat nun die Möglichkeit, selbstständig zu entscheiden, ob sie ihre Unterlagen selbst archiviert oder dem Staatsarchiv anbietet.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Staatsarchiv Bremen abgestimmt.

Die Bürgerschaftskanzlei, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, das Stadtarchiv der Seestadt Bremerhaven, das Universitätsarchiv Bremen

und das Archiv der Handelskammer sowie der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. und der Verband der Historiker und Historikerinnen e. V. wurden zwecks inhaltlicher Stellungnahmen beteiligt.

Änderungswünsche der beteiligten Stellen sind nach intensiver Erörterung mit dem Staatsarchiv Bremen berücksichtigt worden. Vorschlägen des Stadtarchivs Bremerhaven und des Archivs der Universität Bremen ist gefolgt worden. Der Bereich der Selbstverwaltung – einerseits der Stadtgemeinde Bremerhaven, andererseits der Universität Bremen – bleibt durch das Gesetz unangetastet. Innerhalb ihrer Selbstverwaltung können die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Universität Bremen als Archivträger ihre Satzungscompetenz und Organisationshoheit nutzen, um die übrigen vom Stadtarchiv Bremerhaven und dem Universitätsarchiv Bremen gewünschten Regelungen und Befugnisse zu schaffen.

Der Verband der Archivarinnen und Archivare und der Verband der Historikerinnen und Historiker sprachen sich zum Umgang mit unzulässig gespeicherten Daten in angedientem Archivmaterial für eine Übernahmeregelung auch von unzulässig erhobenen und gespeicherten Daten aus. Der Senat ist diesem Wunsch nicht gefolgt sondern übernimmt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die darauf hingewiesen hat, dass die widerrechtliche Erhebung von Daten ein Grundrechtsverstoß sei, der einen Anspruch auf Löschung der Daten nach sich ziehe.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und allen Senatsressorts zur abschließenden Stellungnahme zugesandt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die staatliche Deputation für Kultur hat dem Entwurf in der beigefügten Fassung am 26. Februar 2013 zugestimmt.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Archivgesetz vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 159 – 224-c-1), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Stellen beteiligen das Staatsarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen und Informationen.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Unterlagen sind Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherform. Dazu gehören insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Drucksachen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente. Unterlagen sind auch elektronische Aufzeichnungen sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Als Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten auch Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder die Stadtgemeinde Bremen oder ein Rechtsvorgänger die Stiftung errichtet oder überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat. Als Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten auch andere juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
  - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    - „3. elektronische Daten enthalten, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Druckschriften“ durch „amtliche Veröffentlichungen in jeder Erscheinungsform“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
  - „(6) Die Anbietung und Ablieferung gilt auch für die Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.“
- e) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes ist auf Dauer sicher im Staatsarchiv zu verwahren; es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Archivgut ist unveräußerlich.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle ist befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen übernommen worden ist, zu nutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigt. Dies gilt entsprechend für Archivgut, das aus Unterlagen von Rechts- und Funktionsvorgängern übernommen ist.

(2) Die Art und Weise der Nutzung nach Absatz 1 wird zwischen der abliefernden Stelle und dem Staatsarchiv vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt wird sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Staatsarchiv zurückgegeben wird.

(3) Die Nutzungsbefugnis nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die anstelle der Übernahme aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht die Nutzungsbefugnis nur nach Maßgabe des § 7.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Nutzung durch Dritte

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht, Archivgut, Reproduktionen und Findmittel auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie besondere Vereinbarungen mit Eigentümern bei der Archivierung von Unterlagen natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet erscheint,

4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist oder
5. Rechtsvorschriften, insbesondere über Geheimhaltung, verletzt würden.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

(3) Archivgut darf regelmäßig nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bezieht das Archivgut sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen, so darf es unbeschadet der Sätze 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei der Entstehung der Unterlagen zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war. Die Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf sachlich begründeten Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen oder in einem schwer wiegenden privaten Interesse liegt. Ist Archivgut nach Absatz 3 Satz 3 und 4 betroffen, ist darüber hinaus erforderlich, dass

1. die Betroffenen oder nach deren Tod ihre Angehörigen eingewilligt haben, es sei denn ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von seinen volljährigen Kindern, oder, wenn weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch volljährige Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen,
2. die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist, oder
3. die Nutzung für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt. Soweit der Zweck und die Methode des Forschungsvorhabens dies zulassen, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Nach § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs geschützte Unterlagen aus einer Beratungstätigkeit, die als Archivgut übernommen worden sind, dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 nur in anonymisierter Form genutzt werden.

(7) Die Nutzung von Archivgut, insbesondere die Verwertung, kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(8) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

(1) Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Der Senator für Kultur kann auf begründeten Antrag nach Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut nach § 2 Absatz 1 zur Geschichte von Opfergruppen der nationalsozialistischen Herrschaft sowie zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit zur Benutzung gemäß § 7 Absatz 1 überlassen werden. Eine Überlassung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Benutzung der Vervielfältigungen § 7 sinngemäße Anwendung findet. Vervielfältigungen von Archivgut gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 dürfen Stellen außerhalb der Europäischen Union nur bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 18 Absatz 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes überlassen werden.“

8. Folgender § 9 wird in Abschnitt I eingefügt:

„ § 9

Befugnisse

(1) Der Senator für Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Nutzung des Archivguts, der Reproduktionen und der Findmittel des Staatsarchivs zu regeln, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren und die Führung der entsprechenden Unterlagen, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung und die entsprechende Verpflichtung der Benutzer, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen.

(2) Das Staatsarchiv erhebt Kosten. Die Höhe und Art der Kosten regelt die Kostenverordnung der Kulturverwaltung.

(3) Dem Staatsarchiv steht ein kostenloses Belegexemplar von Druckwerken, Publikationen und sonstigen Arbeiten zu, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien verfasst worden sind.“

9. Die Überschrift „Abschnitt II Archivgut der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wird gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 11 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. §§ 2, 3, 4 Absatz 4, §§ 5 bis 7, 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 sowie § 13 gelten entsprechend. Über den Erlass einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Kosten entscheidet die Stadtgemeinde Bremerhaven in eigener Zuständigkeit.“

11. Die Angabe „Abschnitt III“ wird durch die Angabe „Abschnitt II“ ersetzt.

12. Folgender § 10 wird eingefügt:

„ § 10

Bremische Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihr entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihr selbst archiviert oder dem Staatsarchiv zur Übernahme angeboten werden (§ 3 Absatz 1 bis 6).

(2) Sofern die Bürgerschaft ein eigenes Archiv unterhält, gelten die §§ 4 bis 7 entsprechend. Im Übrigen regelt sie die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.“

13. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „9 Abs. 1“ durch die Angabe „11 Absatz 1“ ersetzt,

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sind archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, in diese Archive zu übernehmen. Im Übrigen gelten für diese Archive §§ 2, 3, 4

Absatz 4, §§ 5 bis 7, 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 sowie § 13 entsprechend. Über den Erlass einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Kosten entscheidet der Träger des Archivs.“

14. Die Angabe „Abschnitt IV“ wird durch die Angabe „Abschnitt III“ ersetzt.
15. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 12 wird § 14.
17. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Archivgut von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

Für Unterlagen, die das Staatsarchiv nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Regelungen und Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.“

18. Der bisherige § 14 wird § 15.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Allgemeines**

Das Bremische Archivgesetz vom 13. Mai 1991 hat die Tätigkeit des Staatsarchivs Bremen und der anderen öffentlichen Archive des Landes Bremen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bremische Archivgesetz sichert die Übernahme von bedeutsamen Unterlagen der Gegenwart als historisch wichtiges Archivgut und ermöglicht dessen Benutzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze. In der Verwaltungspraxis hat sich das Bremische Archivgesetz über 20 Jahre lang bewährt; mittlerweile besteht allerdings Verbesserungsbedarf. Eine Reihe von Entwicklungen macht es notwendig, das Bremische Archivgesetz zu verändern und zu erweitern:

- o Die Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern hat sich weiterentwickelt. Diese Erfahrungen und Kenntnisse sind in ein verändertes Benutzungsrecht eingeflossen, das die Rechtsklarheit und die Rechtssystematik verbessert und damit der Verwaltung wie dem Bürger die Orientierung erleichtert.
- o Dabei wurden neuere Entwicklungen im Datenschutzrecht berücksichtigt und die Belange des Datenschutzes, wo möglich, gestärkt.
- o Der verstärkte Einsatz von IT in der öffentlichen Verwaltung macht es notwendig, den Unterlagenbegriff neu zu fassen und die Behördenbetreuung durch das Staatsarchiv zu erweitern. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Staatsarchiv Bremen elektronische Unterlagen angeboten werden und diese auch archiviert werden können.
- o Die Organisation der öffentlichen Verwaltung hat sich gewandelt; juristische Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen erledigen vermehrt öffentliche Aufgaben. Auch sie sollen der Pflicht zur Anbietung von Unterlagen unterliegen.
- o Um die wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur durch Archive, Museen oder Forschungsstellen zu fördern, soll das Staatsarchiv Bremen wie viele andere Landesarchive in die Möglichkeit versetzt werden, Archivgut in Kopie zu überlassen. Diese Überlassung soll sich auch auf ausländische Gedenkstätten wie YadVashem in Israel erstrecken.

Damit kommt das Staatsarchiv Bremen auch in Zukunft seiner Zwecksetzung nach, nämlich die historische Überlieferung in Land und Stadt Bremen zu sichern und zu Zwecken der Verwaltung und der Rechtssicherung vorzuhalten sowie diese der Forschung und interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **Zu Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen**

#### Zu Nummer 1

Mit dieser Ergänzung erhält das Staatsarchiv einen Rechtsanspruch frühzeitig bei der Einführung und Änderung von Datenbanken und technischen Systemen, die zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen dienen, beteiligt zu werden. Zur Sicherung der Datenstruktur und -qualität ist es zweckmäßig, die Beteiligung des Staatsarchivs nunmehr gesetzlich vorzuschreiben. Nur so können die Voraussetzungen für eine regulierte Anbietung und Übergabe geschaffen werden.

#### Zu Nummer 2

Die Definition des Begriffs der Unterlagen wird in § 2 erweitert. Es wird klargestellt, dass es sich dabei nicht nur um Schriftstücke im herkömmlichen Sinn handelt, sondern dass darunter alle Unterlagen zu verstehen sind, die in Geschäftsprozessen entstehen können. Hierzu zählen auch elektronische Unterlagen einschließlich der zu ihrem Verständnis notwendigen Hilfsmittel. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Dateien zählen alle Materialien, Metadaten, Programme und Informationen zur Auswertung, Sicherung und Nutzung des Archivguts.

#### Zu Nummer 3

Die Ergänzungen sollen die Anbietungspflicht öffentlicher Archive unter geänderten Rahmenbedingungen neu definieren.

Die Ergänzung in § 3 bezieht sich auf Stiftungen des Privatrechts, die von dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen errichtet worden sind und andere juristische Personen, bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen mehr als 50 % der Anteile innehat. Auch diese Stellen unterliegen damit der Anbietungspflicht.

Auf die besonderen Bedürfnisse von juristischen Personen, die sich am wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen, wird – analog zum unveränderten § 12 des Bremischen Archivgesetzes – Rücksicht genommen: Juristische Personen des Privatrechts, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, sind nach § 3 Absatz 7 nur verpflichtet, originäre Behördenunterlagen anzubieten.

Der Anbietungspflicht unterliegen auch behördliche Datenbanken und amtliche Publikationen jeglicher Form.

#### Zu Nummer 4

Die Erhaltung von Archivgut in seiner Entstehungsform sichert die Erhaltung von Zeugnissen des kulturellen Gedächtnisses in ihrer ursprünglichen, authentischen Form. Es verpflichtet das Staatsarchiv zu aktiver Bestandserhaltung; jede Form von Ersatzüberlieferung und Vernichtung der Originale kommt damit nur in archivfachlich begründeten Ausnahmefällen in Frage.

#### Zu Nummer 5

In § 6 wird die Nutzung durch die abliefernde Stelle geregelt. Die abliefernde Stelle hat damit – nach Vereinbarung mit dem Staatsarchiv – weiterhin die Möglichkeit, die Unterlagen zu nutzen. In der abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass das Archivgut geschützt und angemessen behandelt wird.

Für die Neufassung wurden Formulierungen aus § 10 der Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs vom 1. März 1993 übernommen; nun soll die Benutzung durch die abliefernde Stelle abschließend im Bremischen Archivgesetz geregelt werden.

#### Zu Nummer 6

In § 7 Absatz 1 ist eine Präzisierung der zur Nutzung berechtigten Person erfolgt. Aus rechtssystematischen Gründen wurde der alte § 7 Absatz 5 jetzt der neue § 7 Absatz 2.

§ 7 Absatz 3 regelt die Schutzfristen. Die Schutzvorschrift für Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, beträgt 60 Jahre. Die personenbezogene Schutzfrist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wurde wegen der gestiegenen Lebenserwartung von 90 Jahren auf 100 Jahre heraufgesetzt. § 7 Absatz 3 Satz 5

bietet die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen um 20 Jahre, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Mit diesen Regelungen erfolgte eine Anpassung an die archivrechtlichen Entwicklungen im Bundes- und Landesrecht.

§ 7 Absatz 4 regelt, dass die Schutzfristen nach § 7 Absatz 3 Satz 4 nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter gelten. Diese Regelung erleichtert eine frühzeitige Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte und stellt eine Angleichung an die rechtliche Entwicklung in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder dar, die inzwischen mehrheitlich die Nutzung von Unterlagen der Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter regeln. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da die Tätigkeit dieser Personen in besonderem Maße der Öffentlichkeit verpflichtet ist. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist ausgeschlossen, da die geschützte Privatsphäre der betroffenen Amtsträger und Amtsträgerinnen berücksichtigt wird.

§ 7 Absatz 5 stellt klar, dass es zur Verkürzung der Schutzfristen eines sachlich begründeten Antrags bedarf. Außerdem wurde eine Rangfolge der Einwilligungsberechtigten festgelegt, damit keine Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten entstehen, wenn mehrere Einwilligungsberechtigte vorhanden sind. Forschungsarbeiten, die unter Auswertung personenbezogener, schutzfristbewehrter Unterlagen entstanden sind, sollen so weit möglich ohne Nennung von Klarnamen veröffentlicht werden.

Durch diese Änderungen wird das bisher praktizierte und bewährte Verfahren der Schutzfristverkürzung in einigen Aspekten präzisiert. Im Kern bleibt es unverändert, sodass jedem Benutzer – wie auch bisher – eine zügige Bescheidung seines Benutzungswunsches garantiert ist.

§ 7 Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

In § 7 Absatz 7 ist eine sprachliche Präzisierung erfolgt und aus Gründen der Rechtsklarheit auch geregelt worden, dass insbesondere die Verwertung von Archivgut an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden kann.

§ 7 Absatz 8 wurde neu eingefügt. Bei der Verknüpfung von personenbezogenen Daten soll der Gedanke des Datenschutzes angemessen berücksichtigt werden. Für die Zulässigkeit einer Verknüpfung von personenbezogenen Daten soll den schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7

Damit das Staatsarchiv Archivalien, Reproduktionen und Findmittel veröffentlichen kann, die personenbezogene Angaben enthalten, wurde § 8 Absatz 1 geschaffen und der Zweck der Befugnis gleichzeitig aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Ermöglichung oder Erleichterung eines Zugangs zu historischen und familienkundlichen Unterlagen begrenzt.

Hierbei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und Dritter zu berücksichtigen, die zugleich die Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis von Archivgut und Findmitteln definieren. Bei der Ausübung der Befugnis hat das Staatsarchiv die Reichweite und vermutete Leserschaft einer Publikation zu bedenken; insbesondere bei Veröffentlichungen im Internet ist datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Absatz 2 dient speziell der Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur durch Archive, Museen oder Forschungsstellen. Eine Überlassung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Benutzung der Vervielfältigungen in diesen Einrichtungen § 7 sinngemäße Anwendung findet. Der Senator für Kultur hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Zu Nummer 8

In § 9 Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung. In § 9 Absatz 2 wird die Ermächtigung festgelegt, Kosten zu erheben. In § 9 Absatz 3 wird ein gesetzlicher Anspruch des Staatsarchivs auf ein kostenloses Belegexemplar festgelegt, das unter wesentlicher Verwendung des Archivguts des Staatsarchivs zustande gekommen ist.

§ 9 Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen im Wesentlichen Formulierungen aus § 8 und § 9 der Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs vom 1. März 1993. Da die Befugnisse des Staatsarchivs in Grundrechte eingreifen, ist eine Anspruchsgrundlage im Bremischen Archivgesetz notwendig.



Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, § 9 wird zu § 11. Die Befugnisse der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden erweitert, um dem dortigen Archiv eine Erhebung von Kosten und die Einforderung von Belegexemplaren zu ermöglichen.

Zu Nummer 10

§ 10 regelt, dass die Bremische Bürgerschaft selbstständig entscheidet, ob sie Unterlagen selbst archiviert oder dem Staatsarchiv anbietet. Dieser Paragraph ist neu geschaffen worden, um der besonderen Stellung der Bremischen Bürgerschaft als gesetzgebender Körperschaft Rechnung zu tragen. Die einheitliche Archivierung des Archivgutes wird durch die sinngemäße Anwendung der §§ 4 bis 7 gewährleistet.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, § 10 wird zu § 12. Die Befugnisse wurden erweitert, um den Archiven eine Erhebung von Kosten und die Einforderung von Belegexemplaren zu ermöglichen.

Zu Nummer 12

Mit dieser Regelung in § 13 wird eine Vereinfachung erreicht. Für Archivgut des Bundes, das dem Staatsarchiv übergeben worden ist, und solches, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Regelungen und Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 13

Die §§ 12 und 13 werden die §§ 13 und 14. Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14

§ 14 wird § 16. Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen.

## **Zu Artikel 2**

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.